



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Dezember 2023

Geschäftsnummer: 2023.BKD.3300

Bildungs- und Kulturdirektion: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Rahmenkredit 2024–2026

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in den Jahren 2024-2026. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung BKD.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 76 Bst. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Art. 27, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
- Art. 25, Art. 26 Abs.3, Art. 28, Art. 35 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 13, Art. 15 der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181)
- Art. 17 - 21 der Direktionsverordnung vom 23. September 2022 über die Delegation von Befugnissen der Bildungs- und Kulturdirektion (DeiDV BKD; BSG 152.221.181.1)
- Art. 31 und 32 des Gesetzes über die digitale Verwaltung vom 7. März 2022 (DVG, BSG 109.1)
- Art. 26 - 28 der Verordnung über die digitale Verwaltung vom 11. Januar 2023 (DVV, BSG 109.111)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 30, 27 FHG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		11'161'200
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG):	CHF	2024	3'032'500
		2025	3'347'400
		2026	3'316'700

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	10'334'400
---------------------------	-----	------------

zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben, gerundet:	CHF		826'800
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2024 2025 2026	3'032'500 3'347'400 3'316'700
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		20'857'800

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand, derzeit geht die BKD nicht von einer Belastung der IR aus. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2024-2026.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
313210001	Informatikdienstl. Dritte (Ber. + Hon.) - Fachappl.
313300010	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Betrieb Fachappl.
313300014	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Wartung Fachapplikation
313300015	Inf.-Nutz.-Aufw. Bedag - Weiterentwicklung Fachapplikation
313320001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Betrieb) - Fachappl.
313330001	Inf.-Dienstleist. Dritte (Wartung) - Fachappl.
313340001	Inf.-Dienstleist. Dritte (WEntw) - Fachappl.
315800001	Unterhalt Immaterielle Anlagen (VV) Software - Fachapplikation.
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachappl. (Lizenzen)

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	Generalsekretariat		
Produktgruppe	Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistung (4480100001)		
in CHF inkl. MwSt.	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	40'000	40'000	40'000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben			
davon IR			
Total	40'000	40'000	40'000
davon IR			

Total exkl. Reserve	120'000
----------------------------	----------------

Organisationseinheit	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung		
Produktgruppe	Volksschule und schulergänzende Angebote (4481000001)		
in CHF inkl. MwSt.	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	1'493'000	1'185'000	520'000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben	195'000	310'000	310'000
davon IR			
Total	1'688'000	1'495'000	830'000
davon IR			
Total exkl. Reserve			4'013'000

Organisationseinheit	Amt für Kultur		
Produktgruppe	Kultur (4487000001)		
in CHF inkl. MwSt.	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	347'000	351'000	330'000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben			
davon IR			
Total	347'000	351'000	330'000
davon IR			
Total exkl. Reserve			1'028'000

Organisationseinheit	Mittelschul- und Berufsbildungsamt		
Produktgruppe	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) (4481320000)		
in CHF inkl. MwSt.	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	2'040'000	1'690'000	1'490'000
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben	1'180'000	1'215'000	1'250'000
davon IR			
Total	3'220'000	2'905'000	2'740'000

davon IR

Total exkl. Reserve	8'865'000
----------------------------	------------------

Organisationseinheit	Amt für zentrale Dienste		
Produktgruppe	Zentrale Dienstleistungen (448900001)		
in CHF inkl. MwSt.	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	272'800	272'800	222'800
davon IR			
Wiederkehrende Ausgaben	1'657'500	1'822'400	1'756'700
davon IR			
Total	1'930'300	2'095'200	1'979'500
davon IR			
Total exkl. Reserve	6'005'000		

Total Kreditbetrag

in CHF inkl. MwSt.	2024	2025	2026
Einmalige Ausgaben (exkl. Reserve)	4'192'800	3'538'800	2'602'800
davon Investitionsrechnung (IR):			
Wiederkehrende Ausgaben	3'032'500	3'347'400	3'316'700
davon IR			
Total pro Jahr	7'225'300	6'886'200	5'919'500
Kreditbetrag exkl. Reserve	20'031'000		
davon IR			
zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben			826'800
Kreditbetrag inkl. Reserve	20'857'800		

Der Kreditbetrag umfasst weder wertvermehrende noch werterhaltende Investitionen und löst somit keinen ordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von Lösungen können zu Folgekosten, insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

9. Vorgaben Grosser Rat

1. Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).
2. Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.
3. Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehältlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung
 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion einzuholen und
 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der Finanzkommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bern, 6. Dezember 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 26. April 2024